



Bern, 15. Mai 2008

Bericht des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements über die Situation im Lotteriede- und Wettbereich

1. Auftrag und Ausgangslage

Nach erfolgter Totalrevision des Bundesgesetzes über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz, SBG; SR 935.52) hatte der Bundesrat am 4. April 2001 entschieden, auch das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten (Lotteriegengesetz, LG; SR 935.51) einer Totalrevision zu unterziehen. Laut Vorgabe des Bundesrates sollte die Neuregelung dem Wertewandel im Glücksspielbereich, den technischen Entwicklungen sowie der zunehmenden Öffnung und der Internationalisierung des Glücksspielmarkts Rechnung tragen, den Schutz der Spielerinnen und Spieler vor den möglichen Gefahren und negativen Auswirkungen des Glücksspiels gewährleisten sowie den finanziellen Anliegen der interessierten Gemeinwesen Beachtung schenken. In der Folge beauftragte das EJPD eine paritätisch aus Vertretern des Bundes und der Kantone zusammengesetzte Expertenkommission mit der Ausarbeitung eines Entwurfs samt erläuterndem Bericht. Die Expertenkommission stellte in der geltenden Lotteriegesetzgebung diverse Regelungsdefizite fest und schlug eine Totalrevision des Gesetzes vor¹.

Der Ende 2002 in die Vernehmlassung gegebene Entwurf der Expertenkommission wurde mehrheitlich kritisch aufgenommen. Insbesondere die Kantone, die Lotteriegesellschaften und deren Nutzniesser setzten sich mit Nachdruck für die Beibehaltung des geltenden Lotteriegesetzes und des faktischen Lotteriemonopols der Kantone ein².

Am 18. Mai 2004 beschloss der Bundesrat, die Arbeiten zur Revision des Lotteriegesetzes vorläufig zu sistieren. Er ging damit auf ein entsprechendes Ersuchen der kantonalen Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz (nachfolgend Fachdirektorenkonferenz) ein, die im Gegenzug zusicherte, die bestehenden wichtigsten Missstände und Mängel im Lotteriede- und Wettbereich mittels einer interkantonalen Vereinbarung rasch selber zu beheben. Gleichzeitig beauftragte der Bundesrat das EJPD, ihm Anfang 2007 Bericht zu erstatten, ob die

¹ Vgl. Entwurf eines Bundesgesetzes über die Lotterien und Wetten und erläuternder Bericht vom 25. Oktober 2002

(<http://www.bj.admin.ch/bj/de/home/themen/gesellschaft/gesetzgebung/lotteriegengesetz.html>).

² Vgl. Zusammenstellung der Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Lotterien und Wetten, Juni 2003
(<http://www.bj.admin.ch/etc/medialib/data/gesellschaft/gesetzgebung/lotteriegengesetz.Par.0007.File.tmp/ve-ber-d.pdf>).



von den Kantonen in Aussicht gestellten Massnahmen zur Behebung der bestehenden Mängel ausreichen oder ob die Revisionsarbeiten weitergeführt werden sollen.

Mit einer Informationsnotiz vom 27. November 2006 orientierte das EJPD den Bundesrat, dass die "Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten³" (nachfolgend Konkordat; siehe Beilage 1) erst auf den 1. Juli 2006 – d.h. sechs Monate später als ursprünglich zugesichert – in Kraft getreten sei. Gleichzeitig informierte das EJPD den Bundesrat, dass die neuen interkantonalen Organe (interkant. Lotterie- und Wettkommission, interkant. Rekurskommission) voraussichtlich nicht vor Anfang 2007 operativ sein würden, weshalb es beabsichtige, den Bericht über die Situation im Lotterie- und Wettbereich um ein Jahr auf Anfang 2008 zu verschieben.

Im Juni 2007 kam der Departementsvorsteher des EJPD mit Vertretern der Fachdirektorenkonferenz überein, dass es noch zu früh sei, die Wirksamkeit der von den Kantonen getroffenen Massnahmen zu evaluieren, weshalb lediglich ein Kurzbericht erstellt werden soll. Dabei wurde von Seiten der Kantone auch der Wunsch geäussert, dass künftig ein Meinungs austausch zwischen der Fachdirektorenkonferenz, der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) und dem Bundesamt für Justiz (BJ) stattfinden solle. In der Folge fand unter der Leitung des Direktors des BJ ein erstes tripartites Treffen statt. Im Hinblick auf die Ausarbeitung des Berichts wurde die Fachdirektorenkonferenz zudem eingeladen, dem BJ eine Stellungnahme zukommen zu lassen, welche die aus der Sicht der Konferenz relevanten Informationen und Einschätzungen für die Beurteilung der Situation enthält. Sowohl von der Fachdirektorenkonferenz wie auch von der interkantonalen Lotterie- und Wettkommission sind entsprechende Berichte eingegangen (siehe Beilagen 2 und 3)⁴.

Der Bundesrat hatte im Weiteren auf Grund zahlreicher parlamentarischer Vorstösse Anlass, sich zum Thema der Lotteriegesetzrevision zu äussern⁵. Er wies dabei

³ Vgl. Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten (Beilage 1).

⁴ Vgl. Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz, Zwischenbericht vom 30. September 2007 über die Umsetzung der zugesicherten Massnahmen zur Sistierung des Bundesgesetzes Lotterien und gewerbsmässige Wetten vom 8. Juni 1923 (Beilage 2).
Vgl. Rapport d'activité intermédiaire 2007 à l'attention de l'Office fédéral de la justice du 18 septembre 2007 (Beilage 3).

⁵ Erwähnt seien hier die folgenden:

- Pa. Iv. Studer: Revision des Lotteriegesetzes (04.437);
- A Brändli: Lotteriegesetz. Revision (04.1021);
- A Baumann: Massnahmen gegen den Lotteriefilz? (04.1054);
- A Aeschbacher: Lotterie- und Wettmarkt. Missstände (04.1067);
- Mo Kommission für Rechtsfragen NR: Lotteriegesetz. Teilrevision (04.3431);
- Ip Hess: Quizsendungen oder TV-Lotterie? (04.3767);
- Pa Iv Menétrey-Savary, Spielwut und Spielsucht (05.422);
- A Bruderer: Wettskandal im Fussball. Regelung im Lotteriegesetz? (05.1025);



insbesondere darauf hin, dass er die technologischen Entwicklungen und ihre Auswirkungen auf den Glücksspielbereich sowie die Entwicklungen auf rechtlicher Ebene, namentlich im europäischen Umfeld, aufmerksam verfolge und in Kenntnis des Berichts des EJPD über das weitere Vorgehen entscheiden werde.

2. Massnahmen der Kantone

Wie die Fachdirektorenkonferenz dem Bundesrat in Aussicht gestellt hatte, liess sie ein Konkordat ausarbeiten, welches nach dem Beitritt aller Kantone auf den 1. Juli 2006 in Kraft trat. Das Konkordat hat zum Ziel, bei den interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten die einheitliche und koordinierte Anwendung des Lotterierechts, den Schutz der Bevölkerung vor sozialschädlichen Auswirkungen der Lotterien und Wetten sowie die transparente Verwendung der Lotterie- und Wetterträge auf dem Gebiet der angeschlossenen Kantone sicherzustellen. Die Organe des Konkordats sind die Fachdirektorenkonferenz, die interkantonale Lotterie- und Wettkommission sowie die interkantonale Rekurskommission. Die Fachdirektorenkonferenz hat eine übergeordnete Überwachungsfunktion und gibt die politische Richtung vor. Die Lotterie- und Wettkommission erteilt Bewilligungen und nimmt die Aufsicht über die Lotterien und Wetten (einschliesslich der illegalen Lotterien und Wetten im In- und Ausland) wahr. Die Rekurskommission ist die zuständige Rechtsmittelinstanz.

Nach Ansicht der Fachdirektorenkonferenz bietet das Konkordat die Grundlage zur Beseitigung der vom Bund festgestellten Mängel. Namentlich schaffe es die Grundlage für eine schweizweit einheitliche Aufsicht und Bewilligung von Grosslotterien und Wetten, für eine Gewaltentrennung zwischen den Verteilinstanzen in den Kantonen und den Lotteriegesellschaften sowie für die notwendige Transparenz bei der Mittelvergabe. Die Fachdirektorenkonferenz vertritt die Auffassung, dass die Kantone mit der Schaffung des Konkordats und den eingeleiteten und zum Teil schon umgesetzten Massnahmen die mit dem Bundesrat vereinbarten Ziele erreicht hätten. Sie schlägt dem Bundesrat vor, die Situation des Lotterie- und Wettbereichs erst 5 Jahre nach dem Inkrafttreten der interkantonalen Vereinbarung (d.h. im Jahre 2011) evaluieren zu lassen. Sie wünscht, dass die Revision des Lotteriestgesetzes weiterhin sistiert bleibe und ersucht um Respektierung der Kompetenzen der Kantone. Schliesslich ersucht sie den Bundesrat, beim BJ darauf hinzuwirken, dass sich dieses künftig mit Interventionen zurückhalte (namentlich bei der Ausübung seines Beschwerderechts gegen Entscheide der

-
- Ip Bruderer: Sportwetten in der grauen Zone (05.3113);
 - Po Zisyadis: Quellensteuer (05.3330);
 - Ip Hutter: Online-Glücksspiele (06.3828);
 - Ip Hutter: Lotteriemonopole (06.3829);
 - Ip Hutter: Glücksspielordnung (06.3830);
 - Ip Giezendanner: Gewinnspiel oder Lotterie? (07.3645)
 - Mo Menétrey-Savary: Spielbanken und Lotterien. Kontrolle der Werbung (07.3633);
 - A Berberat: Wann übernimmt der Bundesrat endlich seine politische Verantwortung (08.1027)?



interkantonalen Lotterie- und Wettkommission). Die Forderung nach Zurückhaltung des BJ mit Interventionen basiere laut Fachdirektorenkonferenz auf dem Bestreben, der neuen Aufsichts- und Bewilligungsbehörde Handlungsspielräume zu gewähren, um eine eigene Praxis entwickeln und festigen zu können. Die "Conférence Romande de la Loterie et des Jeux" hat sich überdies in einem Schreiben vom 8. April 2008 an den Gesamtbundesrat beschwert, dass die von ihr kontrollierte Loterie Romande bereits einen substanziellen Einbruch bei den für ihre Nutzniesser bestimmten Erträgen erlitten habe, weil sich die Bundesverwaltung in die Zulassung neuer Spiele eingemischt und dadurch während den letzten vier Jahren Prozesskosten in der Höhe von angeblich einer Million Franken pro Jahr verursacht habe. Sie verlangt deshalb, dass sich die Bundesverwaltung in näherer Zukunft jeglicher Intervention zu enthalten habe.

Die interkantonale Lotterie- und Wettkommission ist seit dem 1. Januar 2007 operativ. Laut ihren Angaben hat sie seither rund 50 neue Lotteriespiele bewilligt und zahlreiche Dossiers über illegale Aktivitäten, insbesondere ausländische Lotterie- und Wettangebote im Internet, eröffnet. Auch die Rekurskommission hat ihre Tätigkeit aufgenommen und bearbeitet erste Beschwerden. Das Konkordat brachte Verbesserungen hinsichtlich der Transparenz bei der Mittelvergabe, indem die Kantone nun einheitliche Vorgaben erfüllen müssen. Ein zentrales Anliegen der Kantone ist die Suchtbekämpfung und -prävention, weshalb die Lotteriegesellschaften durch das Konkordat verpflichtet wurden, 0,5 % des Bruttospielertrags für die Prävention und Behandlung der Spielsucht zur Verfügung zu stellen.

3. Andere Entwicklungen

3.1 Schweizerischer Lotterie- und Wettmarkt

Im Jahre 2000 wurde im schweizerischen Lotterie- und Wettmarkt ein Umsatz von 1,37 Milliarden Franken erzielt. Seither sind die Umsätze und die Gewinne der Lotterieveranstalter stetig gestiegen. Laut der jährlich publizierten Lotteriestatistik des BJ wurde im Jahr 2006 ein Umsatz von 2,8 Milliarden Franken generiert. Die von den Kantonen beherrschten Lotterieunternehmen Swisslos und Loterie Romande erzielten einen Bruttospielertrag (Differenz zwischen den Spieleinsätzen und den ausbezahlten Gewinnen) von 929 Mio. Franken. Für die Unterstützung von gemeinnützigen und wohltätigen Projekten wurden 535 Mio. Franken zur Verfügung gestellt. Davon flossen 422 Mio. Franken in die kantonalen Lotteriefonds, 89 Mio. Franken in die kantonalen Sportfonds sowie 24 Mio. Franken an verschiedene Sportverbände (Swiss Olympic, Schweizer Fussball, Schweizer Eishockey und Association pour le développement de l'élevage et des courses). Der Anteil der kleinen, eigenständigen Lotterieveranstaltungen (insb. Vereinslotterien) am Gesamtumsatz des Lotterie- und Wettmarkts ist sehr klein.



3.2 Gerichtsverfahren

Anlässlich des Entscheids zur Sistierung der Lotteriegesetzrevision hatte der Bundesrat unter anderem auch die Meinung vertreten, die Klärung der Abgrenzung zwischen dem Lotterie- und dem Spielbankengesetz sei in erster Linie den Gerichten zu überlassen.

Ende 2006 hat die ESBK das Verfahren zur Qualifikation der von der Loterie Romande betriebenen Lotteriespielautomaten „Tactilo“ mit dem Erlass einer Verfügung abgeschlossen. Gestützt auf technische Gutachten und juristische Abklärungen hat sie den Betrieb dieser Geräte ausserhalb von konzessionierten Spielbanken untersagt. Die Verfügung der Spielbankenkommission wurde von der Loterie Romande, Swisslos und den 26 Kantonen beim Bundesverwaltungsgericht angefochten. Das Verfahren ist zurzeit dort hängig.

Mit der Justizreform und dem Inkrafttreten des neuen Bundesgerichtsgesetzes am 1. Januar 2007 hat das EJPD neu die Kompetenz erhalten, gegen erstinstanzliche Entscheide von kantonalen Behörden, die in Anwendung der Bundesgesetzgebung zum Lotterie- und Wettbereich ergehen, kantonale Rechtsmittel zu ergreifen. Das EJPD hat diese Kompetenz im Bereich der Lotterien und Wetten an das BJ delegiert. Das BJ als Oberaufsichtsbehörde macht von dieser Möglichkeit zurückhaltend Gebrauch, indem es nur dann eine Beschwerde erhebt, wenn Grundsatzfragen gerichtlich zu klären sind, bevor allenfalls vollendete Tatsachen geschaffen werden. In diesem Sinne hat das BJ bisher namentlich gegen die Zulassungsbewilligung der interkantonalen Lotterie- und Wettkommission in Sachen „Keno Swisslos“ resp. „Wingo“ resp. „Ecco“ (praktisch identische Spiele) sowie gegen die „Generelle Bewilligung für die Produktfamilie der vorgezogenen physischen Lose“ Beschwerde erhoben.

3.3 Technische, juristische und rechtspolitische Entwicklungen im In- und Ausland

Die rasch fortschreitenden technischen Entwicklungen, insbesondere im Bereich der Telekommunikation, haben auch die Glücksspiele erfasst. Sie können heute über das Internet, die mobile Telefonie, das (interaktive) Fernsehen oder über vernetzte Terminals zu jeder Zeit und an fast jedem beliebigen Ort der Welt angeboten werden. Die bisherigen nationalen Angebotsschranken, die von den einzelnen staatlichen Monopolen ausgingen, verlieren angesichts der Eigenschaften des Internets und verbunden damit der sehr schwierigen behördlichen Kontrolle zusehends an Bedeutung. Die einzelnen Glücksspielangebote aus verschiedenen Ländern (staatliche und zunehmend auch private) werden durch das Internet für die Spieler mehr und mehr vergleichbar, der Markt beginnt zu spielen und die Spieler wenden sich vermehrt nur noch den attraktivsten Spielangeboten zu, sofern diese ihnen als genügend vertrauenswürdig erscheinen. Speziell im Bereich der Sportwetten ist diese Entwicklung bereits voll im Gang und auch ein baldiges Übergreifen u.a. auf



den Lotteriebereich erscheint nicht als unwahrscheinlich. Die konkreten Auswirkungen dieser Entwicklungen auf den schweizerischen Glücksspielmarkt und damit indirekt auch auf die Revision des Lotterieggesetzes sind jedoch zurzeit nur ansatzweise absehbar. Die ESBK und die Fachdirektorenkonferenz erarbeiten zu Händen des Bundesrates bis Ende 2008 je einen Bericht zum Glücksspiel im Internet. Diese Berichte sollen Vorschläge zum zukünftigen Umgang mit dem Glücksspielangebot mit modernen Telekommunikationsmitteln und mit dem illegalen Glücksspiel liefern.

Im europäischen Umfeld wird seit einiger Zeit auf juristischer Ebene hart um die künftige Aufteilung der Glücksspielmärkte gerungen. Die EU-Kommission hat in diesem Zusammenhang gegen zahlreiche EU-Mitgliedsstaaten Schritte für ein Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, so gerade auch Ende Januar 2008 gegen den am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen "Glücksspielstaatsvertrag" Deutschlands, der (wie schon dessen Vorgänger) übrigens Gemeinsamkeiten mit dem schweizerischen Lotteriekonkordat aufweist. Bereits mehrmals wurden dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) sowie kürzlich auch dem Gerichtshof der EFTA Grundsatzfragen im Bereich der Glücksspiele, insbesondere Fragen zur Zulässigkeit von nationalen Glücksspielmonopolen zur Vorabentscheidung vorgelegt⁶. In seiner Rechtsprechung stellte der EuGH im Wesentlichen fest, dass das Angebot von Glücksspielen grundsätzlich eine Dienstleistung ist, die der Dienstleistungsfreiheit untersteht. Indessen kann nach Auffassung des EuGH der freie Dienstleistungsverkehr durch die nationale Gesetzgebung beschränkt werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses dies rechtfertigen. Als solche zwingende Gründe des Allgemeininteresses hat der EuGH anerkannt: Die Begrenzung der Ausnutzung der Spielleidenschaft des Menschen und die Bekämpfung von Spielsucht, die Vermeidung von Betrugsrisiken und anderen Straftaten im Umfeld des Glücksspiels. Hingegen darf die Erzielung von Einnahmen für gemeinnützige und wohltätige Zwecke nur eine nützliche Nebenfolge, nicht aber der eigentliche Grund für staatliche Monopole oder Einschränkungen. In einem seiner jüngsten Entscheide („Placanica“) stellte der EuGH beispielsweise fest, dass Italien der in Grossbritannien lizenzierten Stanley International Betting Ltd. die Konzession nicht verweigern darf, weil nach italienischen Recht Kapitalgesellschaften von der Ausschreibung ausgeschlossen sind. Ebenso stellten die Richter fest, dass „ein Mitgliedstaat keine Strafe wegen Nichterfüllung einer Verwaltungsformalität verhängen darf, deren Erfüllung er unter Verstoss gegen das Gemeinschaftsrecht abgelehnt oder vereitelt hat“. Die bisherige Rechtsprechung des EuGH und des EFTA-Gerichtshofes wird zurzeit sehr unterschiedlich interpretiert. Während die Befürworter einer Marktöffnung die Rechtsprechung der beiden

⁶ Vgl. EuGH, Rs., C-275/92, Slg. 1994, I-1039-„Schindler“;
Rs. C-67/98, Slg. 1999, I-7289-„Zanetti“;
Rs. C-124/97, Slg. 1999, I-6067-„Läära“;
Rs. C-243/01, Slg. 2003, I-13031-„Gambelli“;
Rs. C-338/04, Slg. 2007, I-1891-„Placanica“;
EFTA-GH, Case E-1/06 (EFTA Surveillance vs. The Kingdom of Norway);
Case E-3/06 (Ladbrokes Ltd. vs. The Government of Norway).



Gerichtshöfe als Bestätigung ihrer bisherigen Haltung sehen, wollen deren Gegner sie als Bestätigung der Zulässigkeit nationaler (staatlicher) Glücksspielmonopole verstehen. Die Entscheide der europäischen Gerichte haben zwar keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Schweiz. Indessen würde eine Liberalisierung des Glücksspielmarkts, insbesondere im angrenzenden Ausland, den Druck auf den schweizerischen Markt erheblich vergrössern.

Auf politischer Ebene sind in verschiedenen europäischen Ländern im Bereich der Glücksspiele Bestrebungen und Entwicklungen im Gange, die ebenfalls Auswirkungen auf den Glücksspielmarkt der Schweiz haben könnten. So wird etwa in Deutschland, dessen Gesetzgebung und Marktstrukturen Ähnlichkeiten mit denjenigen der Schweiz aufweist, gegenwärtig hart gerungen um die künftige Ausgestaltung des Glücksspielmarkts und insbesondere um die Frage der staatlichen Glücksspielmonopole. Grossbritannien sowie einige der Kanalinseln, Malta und Gibraltar haben die Gesetzgebung zum Online-Gaming liberalisiert. Auch namentlich Frankreich, Italien, Österreich, Schweden, Liechtenstein erwägen Liberalisierungsschritte, nicht zuletzt aufgrund des Druckes des Marktes sowie der EU. Es ist davon auszugehen, dass auf einem zunehmend liberalisierten Markt in Europa das Spielangebot laufend grösser, attraktiver und damit auch immer weiteren Kreisen bekannt wird. Spieler mit Wohnsitz in der Schweiz werden daher mehr noch als heute mittels der heutigen technischen Möglichkeiten auch im Ausland spielen, zumal die Hemmschwelle zunehmend sinkt und eine Teilnahme an ausländischen Spielangeboten von der Schweiz aus zulässig ist.

Am 22. April 2008 schliesslich lancierte ein Komitee eine eidgenössische Volksinitiative "Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls", die im Falle des Zustandekommens eine breite Debatte über die Zielsetzungen auslösen dürfte, denen eine künftige Neuregelung der Glücksspiele folgen soll.

4. Schlussfolgerungen und weiteres Vorgehen

Die Kantone haben eine interkantonale Vereinbarung abgeschlossen. Die gestützt auf dieses Konkordat geschaffenen interkantonalen Behörden sind seit dem 1. Januar 2007 operativ tätig. Da die neuen Behörden ihre Tätigkeit noch nicht ausreichend konsolidieren konnten, erscheint es verfrüht, die Wirksamkeit der von den Kantonen getroffenen Massnahmen bereits jetzt zu evaluieren. Die Kantone haben denn auch inzwischen den Wunsch geäussert, dass der Bund ihnen mehr Zeit zur Etablierung einer eigenen Praxis einräume.

Der Bundesrat hat bei seiner Entscheidung zur vorläufigen Sistierung der Lotteriegesetzrevision auch beschlossen, die Klärung wichtiger Grundsatz- bzw. Rechtsfragen zur Abgrenzung zwischen dem Lotterien- und dem Spielbankengesetz, (welche namentlich für gewisse Lotterien, Lotteriespielautomaten und Sportwetten von Bedeutung ist) in erster Linie den Gerichten zu überlassen. Eine gerichtliche Klärung ist teilweise bereits im Gang. Die von den Kantonen gewünschte Frist von



fünf Jahren würde es somit voraussichtlich auch ermöglichen, dass in Kenntnis erster wegweisender Gerichtsentscheide über das weitere Vorgehen entschieden werden kann.

Das EJPD ist der Auffassung, dass den Kantonen ausreichend Zeit zur Umsetzung der von ihnen eingeleiteten Massnahmen und zur Konsolidierung der neuen Strukturen eingeräumt werden soll. Eine vertiefte Evaluation der Situation im Lotterien- und Wettbereich soll erst erfolgen, wenn ausreichende Erfahrungen mit dem Vollzug der von den Kantonen getroffenen Massnahmen vorliegen. Auf diese Weise kann auch den erwähnten Entwicklungen im Glücksspielbereich auf nationaler und internationaler Ebene besser Rechnung getragen werden. Das EJPD schlägt deshalb vor, dem Bundesrat vor Ende 2011 gestützt auf die Evaluationsergebnisse Bericht zu erstatten und Antrag zum weiteren Vorgehen zu stellen. Dieser Bericht und der Antrag werden auch auf Aspekte und Probleme im Lotterien- und Wettbereich eingehen müssen, die von der Evaluation der kantonalen Massnahmen voraussichtlich nicht direkt erfasst werden. Im Hinblick auf die Evaluation der kantonalen Massnahmen soll das EJPD beauftragt werden, in Zusammenarbeit mit den mitinteressierten Departementen (insb. EVD, VBS und EFD) sowie mit der Fachdirektorenkonferenz und den interkantonalen Vollzugsorganen (Lotterien- und Wettkommission, Rekurskommission) im Laufe des Jahres 2009 ein Evaluationskonzept auszuarbeiten. Die eigentliche Evaluation kann dann im Jahre 2010 und in der ersten Hälfte des Jahres 2011 durchgeführt werden.

In Verbindung mit der Durchführung der Evaluation und der Vorbereitung des Berichts wird das EJPD auch die in verschiedenen parlamentarischen Vorstössen aufgeworfenen Fragen, wie z.B. die Vereinheitlichung und Zusammenführung der gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Glücksspiele⁷ oder die kontrollierte Zulassung von Online-Glücksspielen⁸ (in Kenntnis der Berichte der ESBK und der Fachdirektorenkonferenz zum Glücksspiel im Internet) eingehend prüfen. Dasselbe gilt für die Inhalte und möglichen Auswirkungen der vorerwähnten Volksinitiative, zu der im Falle des Zustandekommens bis im Oktober 2010 (im Falle eines Gegenvorschlags bis April 2011) eine ausgearbeitete Botschaft vorliegen muss.

Beilagen

1. Interkantonale Vereinbarung über die Aufsicht sowie die Bewilligung und Ertragsverwendung von interkantonal oder gesamtschweizerisch durchgeführten Lotterien und Wetten;
2. Fachdirektorenkonferenz Lotteriemarkt und Lotteriegesetz, Zwischenbericht vom 30. September 2007 über die Umsetzung der zugesicherten Massnahmen zur Sistierung des Bundesgesetzes Lotterien und gewerbsmässige Wetten vom 8. Juni 1923;

⁷ Ip. Hutter: Glücksspielordnung (06.3830)

⁸ Ip. Hutter: Online-Glücksspiele (06.3828)



3. Zwischenbericht 2007 der Comlot zuhanden des Bundesamtes für Justiz vom 18. September 2007.

R:\SVR\RSPM\2 Projekte\Lotteriegesezt\Lotteriegeseztgebung Bund\Totalrevision LG\3.3 nach Sistierung\Sistierung ab 2008\Bericht EJPD 2008 an BR\Bericht EJPD - definitive Dokumente\Deutsch\Bericht EJPD Fassung MAD.doc